

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 29.06.2012

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 112 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schopsdorf und der Stadt Genthin..... 205
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 113 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) 212
 - 114 Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosel“ 213
 - 115 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung) 217
 - 116 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Rosian für die Abrechnungseinheit 1 – Rosian 221
 - 117 1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2011 221
 - 118 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ vom 06.07.2009 222
 - 119 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Un-

- terhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010223
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 120 Öffentliche Bekanntmachung - Widmung der Straße „Rittersberg“ (B-Plan Rittersberg II) Verfügung224
 - 121 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“, Ortschaft Körbelitz225
 - 122 Bekanntmachung der Stadt Gommern - Zweckvereinbarung zur Erstellung von Lärmkarten entlang der Bundesstraßen B 1 und B 184 226
 - 123 Bekanntmachung Betreff: Bebauungsplan „Blau-rock IV“ Nr. 1-2007 226
 - 124 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“, Demsin 229
 - 125 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow 229
 - 3. Sonstige Mitteilungen
- #### C. Kommunale Zweckverbände
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 126 13. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern - 13. Änderungssatzung -230
 2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

127 Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Fischbeck, Landkreis Stendal/ Jerichower Land - Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung für ein Teilgebiet mit Überleitungsbestimmungen 233

128 Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow Landkreis Jerichower Land - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse 235

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

112

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Schopisdorf und der Stadt Genthin**

Aufgrund der §§ 16 bis 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schopisdorf am 02.04.2012 beschlossen, dass die Gemeinde Schopisdorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Genthin eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Schopisdorf sind am 08.01.2012 nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat mit Beschluss vom 29.03.2012 der Eingemeindung der Gemeinde Schopisdorf in die Stadt Genthin zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der genannten Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsobliegenheiten schließen die Gemeinde Schopisdorf und die Stadt Genthin folgenden Vertrag:

**§ 1
Eingemeindung**

Die Gemeinde Schopisdorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Einheitsgemeinde Stadt Genthin eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Schopisdorf aufgelöst.

**§ 2
Name, Benennung und Bezeichnung des Ortsteils**

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Schopisdorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Genthin Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Schopisdorf“, darunter die Worte „Stadt Genthin“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt Genthin kann ihr bisheriges Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Genthin die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Schopisdorf an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte

sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt ihre Forderungen und Verbindlichkeiten.

- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Schopisdorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Genthin über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Schopisdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA in Verbindung mit den §§ 128 und 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Schopisdorf wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.
- (3) Die Stadt Genthin sichert die Weiterführung der durch den/die bisherigen Gemeindearbeiter erbrachten Leistungen im Gebiet des Ortsteils Schopisdorf zu, wobei nach Möglichkeit die bisherigen Mitarbeiter zum Einsatz kommen sollen, die mit der Übernahme in den Personalbestand der Stadt Genthin Mitarbeiter des städtischen Bauhofes werden.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Schopisdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Genthin angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Schopisdorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Genthin.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Genthin stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Schopisdorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Genthin. Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Schopisdorf wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Genthin aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die im § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Genthin überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - a) Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefußstraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 - e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 - f) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung und
 - g) die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 50,00 €/Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach den Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem 2. Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Genthin jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (6) In der Hauptsatzung der Stadt Genthin ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen.
 - (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung in der aufnehmenden Stadt Genthin aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Genthin und dessen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Zur Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Ortsteil Schoppsdorf im Auftrage des Bürgermeisters der Stadt Genthin werden durch den, in Übereinstimmung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Genthin, die erforderlichen finanziellen Mittel bereit gestellt.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Genthin verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Schoppsdorf als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Genthin ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten aufgrund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die Stadt Genthin gewährleistet durch den Verbleib einer angemessenen Ausstattung der Gemeindearbeiter die durchgängige Erfüllung der in der Ortschaft zu erbringenden kommunalen Dienstleistungen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister, sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit durch Satzungsänderung neu festzulegen.

§ 10 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis spätestens zum 31.12.2017 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Genthin auch für die Ortschaft Schoppsdorf in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Schoppsdorf gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist oder wird, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Genthin ersetzt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat ist eine Änderung des Ortsrechts auch vor Ablauf der Frist möglich.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 gilt mit der Eingemeindung das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Genthin mit Wirkung der Eingemeindung.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Genthin.
- (4) Die aufnehmende Stadt Genthin verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Schoppsdorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf bleibt bis zum 31.12.2012 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Schoppsdorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen können.
- (3) Alle bis zum 31.12.2012 für die Gemeinde Schoppsdorf entstandenen bzw. entstehenden Forderungen werden nach tatsächlicher Zahlung, Durchsetzung oder erfolgreicher Vollstreckung der Rücklage der Ortschaft zugerechnet.

§ 12 Steuersätze

- (1) Die in der Gemeinde geltenden Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer, sollen zunächst für die Dauer von 5 Jahren gelten.
- (2) Die jetzigen Steuersätze für:
 - die Grundsteuer A von 300 %
 - die Grundsteuer B von 300 % sowie
 - die Gewerbesteuer von 275 %sind entsprechend den haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen der Stadt Genthin und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Ortsteils Schoppsdorf nach Ablauf des unter Abs. 1 genannten Zeitraums in einem kommunalpolitisch und finanzwirtschaftlich vertretbaren Rahmen den Hebesätzen der Gesamtgemeinde anzupassen.

§ 13 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Genthin verpflichtet sich zur Fortsetzung der in der Gemeinde Schoppsdorf begonnenen Investitionen und deren ordnungsgemäßer Fertigstellung (Anlage 4).
- (2) Die aufnehmende Stadt Genthin darf bei den in der Anlage 5 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat Schoppsdorf einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Leistungen, die das Gewerbegebiet Schoppsdorf betreffen. Es wird deshalb festgelegt, dass im Falle der nicht sofortigen Ablösbarkeit eines (oder mehrerer) Kredites, die bis zur Ablösbarkeit anfallenden Belastungen aus Zins und Tilgung in die Aufrechnung aufzunehmen sind. Diese Rechnung ist regelmäßig mit der Jahresrechnung vorzunehmen und die sich daraus ergebenden haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen mit dem Planansatz des Folgejahres ausreichend zu würdigen. Die aus einer solchen Rechnung etwa resultierenden Überschüsse werden für die Dauer von 10 Jahren der Rücklage der Ortschaft Schoppsdorf zugeführt und sollen dort verwendet werden. Dies gilt auch für die zuvor in die Berechnung nach Satz 2 einzubeziehenden Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken im Neubaugebiet „Ölmacherbusch“ und der Hälfte der Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken aus der Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Fläming II“.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Genthin obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Genthin fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Schoppsdorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.
- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, durch die gesetzeskonforme Ausstattung der Feuerwehr deren stete technische Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Insbesondere soll der Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand der Ortsfeuerwehr Schoppsdorf erhalten und bedarfsgerecht erweitert werden.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit findet § 139 BGB keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingemeindung der Gemeinde Schoppsdorf in die Stadt Genthin als deren Ortsteil zum 01.07.2012 erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 01.07.2012, in Kraft.

Schoppsdorf, den 02.04.2012

Genthin, den 29.03.2012

-gesiegelt-

-gesiegelt-

gez. Thomas Barz

gez. Wolfgang Bernicke

Thomas Barz
Bürgermeister der
Gemeinde Schoppsdorf

Wolfgang Bernicke
Bürgermeister der
Stadt Genthin

Anlagen:

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schopisdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schopisdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) – Mitgliedschaften der Gemeinde Schopisdorf

Die Gemeinde Schopisdorf ist Mitglied im „Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin“.
Die Gemeinde Schopisdorf ist Mitglied im „Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch“.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schopisdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schopisdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 2 (§ 8 Abs. 2) – Investitionsaktivitäten

Zurzeit sind seitens der Gemeinde Schopisdorf keine neu zu beginnenden Investitionsaktivitäten vorgesehen. Die Stadt Genthin verpflichtet sich, im Rahmen ihres Investitionsgeschehens den künftigen OT Schopisdorf in ausreichendem Maße zu berücksichtigen und bei ihren Entscheidungen vor allem die finanzielle Ausgangssituation und die Verfügbarkeit der aus dem Aufkommen der Gemeinde Schopisdorf resultierenden Mittel zu würdigen.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schopisdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schopisdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 3 (§ 10 Abs. 1) – Weitergeltendes Ortsrecht

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schopisdorf.
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst der Gemeinde Schopisdorf.
Friedhofssatzung der Gemeinde Schopisdorf.
Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Schopisdorf.
Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schopisdorf.
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schopisdorf.
Satzung der Gemeinde Schopisdorf über die Erhebung der Hundesteuer.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schopisdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schopisdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 4 (§ 13 Abs. 1) – Weiterzuführende Investitionen

Revitalisierung des Mühlenteiches.
Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Fläming II“.
Ländlicher Wegebau Schopisdorf/Gottesforth/Paplititz.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schopisdorf
i.d.F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012
des Gemeinderates Schopisdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 5 (§13 Abs. 2) – Finanzstatus der Gemeinde Schopisdorf

Die Gemeinde Schopisdorf verfügt über finanzielle Mittel aus der Rücklage die entsprechend den Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung vorrangig in der Gemeinde Schopisdorf einzusetzen sind.

Die Stadt Genthin wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Schopisdorf in die Stadt Genthin in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel in der eingegliederten Ortschaft zweckgebunden verwenden für:

- den Ankauf der für die Erweiterung des Gewerbe – und Industriegebietes "Am Fläming" erforderlichen Grundstücksflächen,
- die Bereitstellung der Erschließungskosten für die Weiterführung und den Abschluss der Erweiterung des Gewerbe – und Industriegebietes "Am Fläming",
- die Finanzierung der erforderlichen und geforderten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbe – und Industriegebiet "Am Fläming",
- die Fortführung der begonnenen Chronik der Gemeinde Schopisdorf (Übernahme der vereinbarten Aufwandsentschädigungen für die Chronistinnen),

- die Fortführung der Arbeit des Jugendclub in der Gemeinde Schopsdorf durch Weitergewährung der für Betrieb und Unterhaltung erforderlichen Aufwendungen,
- die Bereitstellung der Personalausgaben für einen zweiten Gemeindearbeiter,
- die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Revitalisierungsvorhabens „Mühlenteich“,
- die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung des geförderten Vorhabens im Rahmen des Ländlichen Wegebau „Schopsdorf (Gottesforth) / Paplitz“

**Landkreis Jerichower Land
Kommunal- und Gebietsreform**

hier: Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin

1. Genehmigungsantrag der Stadt Genthin vom 23.04.2012
2. Genehmigungsantrag der Gemeinde Schopsdorf vom 04.05.2012

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Schopsdorf geschlossene Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin in der Fassung der Beschlüsse der Stadt Genthin, Beschluss Nr. 2009-2014/SR-195 vom 29.03.2012 i.V.m. Beschluss Nr. 2009-2014/SR-195/1 vom 14.06.2012 sowie der Gemeinde Schopsdorf, Beschluss Nr. 25 (02-04) 2012 vom 02.04.2012 i.V.m. Beschluss Nr. 34 (12-06) 2012 vom 12.06.2012.

Begründung:

Die Stadt Genthin und die Gemeinde Schopsdorf haben die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Genthin hier zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gebietsänderungsvereinbarung wurde wie folgt beschlossen:

Stadt Genthin am 29.03.2012, Beschluss Nr. 2009-2014/SR-195 i.V.m. Beschluss Nr. 2009-2014/SR-195/1 vom 14.06.2012.

Gemeinde Schopsdorf am 02.04.2012, Beschluss Nr. 25 (02-04) 2012 i.V.m. Beschluss Nr. 34 (12-06) 2012 vom 12.06.2012.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Schopsdorf am 08.01.2012 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Schopsdorf gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen verstoßen nicht gegen die geltenden Vorschriften und sind daher nicht zu beanstanden.

Hinweise:

1.) Zu § 4 Abs. 3

Die Regelung ist im Lichte der im § 63 Abs. 1 GO LSA normierten Organisationshoheit des Bürgermeisters auszulegen. Sie stellt daher keine Rechtsverpflichtung, sondern lediglich eine Handlungsempfehlung für den Bürgermeister der Stadt Genthin dar.

2.) Zu § 7 Abs. 4

Die Regelung begründet keinen rechtlichen Anspruch für den Ortsbürgermeister auf Bereitstellung von Mitteln. Soweit der Bürgermeister dem Ortsbürgermeister im Rahmen seines Ermessens einen Teil seiner Verfügungsmittel zur Verfügung stellt, ist darauf zu achten, dass die Haushaltsgrundsätze nach §§ 90 ff. GO LSA eingehalten werden sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sichergestellt ist.

3.) Zu § 8 Abs. 3

Die Regelung ist im Lichte der im § 63 Abs. 1 GO LSA normierten Organisationshoheit des Bürgermeisters auszulegen. Sie stellt daher keine Rechtsverpflichtung, sondern lediglich eine Handlungsempfehlung für den Bürgermeister der Stadt Genthin dar.

4.) Zu § 10 Abs. 1

Die Regelungen stehen aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Vorrangs des Gesetzes unter dem Vorbehalt der Beachtung des § 90 GO LSA bzw. § 156 GO LSA und des § 87 Abs. 1 GO LSA.

5.) Zu § 12

Aufgrund des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere des Grundsatzes des Vorrangs des Gesetzes, steht die Regelung unter dem Vorbehalt der mit Erlassen vom 14. Oktober 2011 und vom 19. Dezember 2011, beide betreffend das Recht zur Abweichung von Regelungen in Gebietsänderungsverträgen aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung (Az. 32.2-10400), aufgezeigten rechtlichen Grenzen und kann nur insoweit Geltung beanspruchen.

6.) Zu Anlage 5 (§13 Abs. 2)

Zu Anlage 5 gilt ebenso der Hinweis wie unter Pkt. 5 aufgeführt.

Anlage 5, Satz 2, 4. Anstrich

Diese Regelung wird dahingehend ausgelegt, dass die mit der Erstellung der Chronik anfallenden materiellen Aufwendungen den Chronistinnen entschädigt werden. Aufwandsentschädigungen für derartige ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht zulässig.

Anlage 5, Satz 2, 6. Anstrich

Die Regelung ist im Lichte der im § 63 Abs. 1 GO LSA normierten Organisationshoheit des Bürgermeisters auszulegen. Sie stellt daher keine Rechtsverpflichtung, sondern lediglich eine Handlungsempfehlung für den Bürgermeister der Stadt Genthin dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 21.06.2012

Im Auftrag

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

113

Stadt Gommern

1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 29 und 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der § 15 (1) Nr. 3. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 06.06.2012 die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) beschlossen.

**I.
Sachliche Änderung**

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 2 um den Buchstaben „d“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

d) alle Bäume und Großsträucher, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 3 um den Buchstaben „e“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

e) für Bäume, die auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, wie Gärtnereien, Hausgärten (Zier- und Nutzgärten) und Kleingartenanlagen in der Ortslage stehen. Ausgeschlossen ist das Naherholungsgebiet „Plattensee“ Dannigkow.

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 4 wie folgt geändert:

(4) Der Schutz von Streuobstwiesen regelt sich nach § 22 (1) Nr. 7 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Der § 5 „Ausnahmen“ erhält im Absatz 5 folgenden neuen Wortlaut:

(5) Es ist verboten, zum Artenschutz in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres Bäume, die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder die auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf Stock zu setzen oder zu fällen. Ausnahmeanträge sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu stellen.

Der § 7 „Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung“ wird im Absatz 1, letzter Satz wie folgt ergänzt:

Pflanzungen von Nadelgehölzen sind nicht zulässig, ausgenommen im Naherholungsgebiet „Plattensee“ Dannigkow. Hier sind Pflanzungen von Kiefern (Baumschulenmaterial mit Herkunftsnachweis) zulässig.

II. Inkrafttreten

Die erste Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Gommern vom 02.12.2009 außer Kraft.

Gommern, den 12.06.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

114

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 06. Juni 2012 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt nach § 54 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und ihrer Ortsteile sind dies die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung, sodass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“. Die Mitglieder sind nach § 55 Abs. 3 WG LSA gegenüber den Unterhaltungsverbänden beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und begetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Gommern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner nach Maßgabe dieser Satzung um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Gommern gehören alle Flurstücke der Gemarkungen einschließlich der zugehörigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gebiet der Einheitsgemeinde oder deren Ortsteilen gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zur Zahlung der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt oder pachtet.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geänderte Beitragssätze der Unterhaltungsverbände werden durch Satzung jeweils zum 01. Januar rückwirkend erlassen.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihre Ortsteile an den Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ beteiligt sind (Flächenbeitrag), und dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile im Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag) zusammen.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Gommern berechnet sich nach dem jährlichen Beitragsbeschluss des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und beträgt nach § 55 Abs. 3 WG LSA in der derzeit gültigen Fassung unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrages.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA). Maßgebend sind die Ermittlungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen mit dem größten Anteil des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.
- (6) Der Anteil des Erschwernisbeitrages sowie des Flächenbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in den jeweiligen Unterhaltungsverband ist aus der jeweils aktuellen Beitragstabelle ersichtlich. Der Beitrag wird in der Anlage 1 gesondert festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und bedarf je nach Änderung durch die jeweiligen Unterhaltungsverbände einer Neufestsetzung der Umlagebeiträge und des Erschwernismaßstabes (Erschwernisbeiträge/Einwohner).

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Die Höhe der jährlichen Umlagesätze richtet sich nach den in der jeweils aktuellen Beitragstabelle durch die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ festgesetzten Beitragssätzen laut Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Einheitsgemeinde Stadt Gommern die Umlage neu festsetzt. Bei Fortbestehen des Abgabenbescheides wird die Fälligkeit auch für die Fortgeltungsbescheide zum 30. September des laufenden Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Auf Antrag kann die zu entrichtende Umlage zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres festgesetzt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben und Auskunftserteilung zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Gommern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Gommern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

**§ 11
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücks-bezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) in der jeweils geltenden Fassung, durch die Stadt Gommern zulässig.
- (2) Die Stadt Gommern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Stadt Gommern, den 12.06.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Anlage
Anlage Umlagesatz
zur Satzung über die der Stadt Gommern zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ (Umlagesatzung)**

Gemäß § 5 der oben genannten Satzung betragen die Flächenbeitragssätze zuzüglich der Erschwernisbeiträge in den jeweiligen Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände (UHV) für das Kalenderjahr 2012

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,77	1,09
„Nuthe/Rossel“	8,9547	1,9163

Der Anteil der Erschwernisbeiträge beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände

„Ehle/Ihle“	11,04 %
„Nuthe/Rossel“	10,00 %

Stadt Gommern, den 12.06.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile wurde im Amtsblatt Jerichower Land, 6. Jahrgang, Nr. 10, am 29.06.2012 veröffentlicht.

115

Gemeinde Möser

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen
der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser
(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der jeweils gültigen Fassung, sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 15.05.2012 folgende Satzung (**Feuerwehrgebührensatzung**) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2
Kostenpflichtige Leistungen

Für die anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfegeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung.

§ 4**Kostenersatz- und Gebührensschuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1 a, b, d e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert.
Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz**

Kosten- und Gebührenersatz, welche sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Sie werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6**Personal- Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Bei Einsätzen werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (5) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-4 zu erstatten.
- (6) Für alle Einsätze in der Zeit von 22 bis 6 Uhr, bei Einsätzen unter Atemschutz sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 7**Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 8**Entstehen der Kostenersatz- und Gebührensschuld**

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

**§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.

**§ 10
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11
Haftung**

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen am 15.05.2012

Bernd Köppen
Bürgermeister der Gemeinde Möser

(Siegel)

Anlage
Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser

Die nachstehenden aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben auf eine angefangene Einsatzstunde.

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen

1.1	Einsatzleiter	30,00 €
1.2	Je Einsatzkraft	25,00 €
1.3	Je Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswachen	20,00 €

2. Fahrzeuge

2.1	Löschgruppenfahrzeug	LF	120,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	TLF	110,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	100,00 €

2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	100,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	ELW	80,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen	MTW	70,00 €
2.5	Gerätewagen	GW	70,00 €
2.5	Rettungsboot	RTB	70,00 €

Die Wegstreckenentschädigung für eingesetzte Fahrzeuge beträgt je Kraftfahrzeug und Kilometer 2,00 €

3. Anhänger

3.1	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	15,00 €
3.1	Schlauchtransportanhänger SW2000	STA	30,00 €

4. Geräte

4.1	Tragkraftspritze	TS 8/8	30,00 €
4.2	Notstromaggregate		20,00 €
4.3	Tauchpumpe		10,00 €
4.4	Motorsäge/Trennschleifer		10,00 €
4.5	Hochleistungslüfter		10,00 €
4.6	Rettungsgerät, Schneider und Spreizer		40,00 €

5. Ausrüstungsgegenstände

5.1	Atemschutzgerät		20,00 €
5.2	Schnellangriffshaspel		20,00 €
5.3	B-Schlauch		12,00 €
5.4	C-Schlauch		10,00 €
5.5	Saugschlauch		10,00 €
5.6	Schlauchpumpe		10,00 €
5.7	Standrohr mit Schlüssel		7,00 €
5.8	Gas- und Säureschutzanzug		10,00 €

6. Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Der Verbrauch von Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Hierzu werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

7. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis berechnet.

8. Aufwendungsersatz bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale in Höhe von **350,00 €** erhoben.

Beim erstmaligen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.

9. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei der missbräuchlichen Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1 – 5 eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** erhoben.

116

Stadt Möckern

**Satzung
über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Rosian für die Abrechnungseinheit 1 – Rosian**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dez. 1996 (GVBl. S. 405) in der letzten gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Rosian vom 10. März 2004 hat der Stadtrat der Stadt Möckern am **14.06.2012** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Rosian für das Jahr 2008**

Für die Abrechnungseinheit 1 – Rosian wurde für den Investitionszeitraum 2008 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von	20.792,44 €
festgestellt.	
Abzüglich des Gemeindeanteils (= 44,484 %) in Höhe von	9.249,31 €
beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag	11.543,13 €
Als anrechenbare Flächen wurden	578.429,15 m ²
ermittelt. Darin sind die übergroßen Wohngrundstücke sowie die gemischte genutzten Grundstücke im Sinne des § 7 Abs. 5a) der Beitragssatzung in voller Größe enthalten.	
Damit ergibt sich für das Jahr 2008 ein Beitragssatz von	0,01995 €/m².

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Möckern, 14.06.2012

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

117

Stadt Möckern

**1. Änderungssatzung der Stadt Möckern
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2011**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **14.06.2012** nachstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ vom 13.10.2011 beschlossen:

§ 1

Im § 6 (1) werden die Beitragssätze für das Jahr 2011 eingefügt.

Der § 6 (1) erhält damit folgende Fassung:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2011**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz In €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz In €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,55	1,06
„Nuthe/Rossel“	6,9872	1,5111
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3558	2,3614

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 14.06.2012

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

118

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme
Fiener Bruch“ vom 06.07.2009**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - sowie der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) - in der ab 2006 jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, diese als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Nielebock, in seiner Sitzung am 21.06.2012 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 2 - Umlageschuldner-** wird wie folgt ersetzt:

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Jerichow, den 21.06.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

119

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 21.06.2012 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 3 – Umlageschuldner-** wird wie folgt ersetzt:

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen zur Umlage der Beiträge der Ortschaften

Brettin	vom	07.05.2009	
Demsin	vom	28.05.2009	
Stadt Jerichow	vom	28.05.2009	
Kade	vom	14.05.2009	
Karow	vom	28.05.2009	
Klitsche	vom	27.05.2009	
Nielebock	vom	06.07.2009	
Redekin	vom	27.04.2009	
Roßdorf	vom	02.07.2009	
Schlagenthin	vom	14.05.2009	
Wulkow	vom	25.05.2009	
Zabakuck	vom	26.05.2009	außer Kraft.

Jerichow, den 21.06.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

120

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der Straße „Rittersberg“ (B-Plan Rittersberg II)****Verfügung****1. Straßenbeschreibung**

Straßenbezeichnung: Rittersberg

Gemarkung Gommern	Flur 9	Flurstück 10143	- 1.333 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 9	Flurstück 10063	- 270 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 9	Flurstück 10146	- 195 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 9	Flurstück 10148	- 376 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 9	Flurstück 10154	- 6 m ²

Beginn: in südlicher Richtung von der Straße „Zum Osterberg“ abzweigend (Flurst. 10063),
Ende: in östlicher Richtung an die gewidmete Straßenfläche „Rittersberg“
des B-Plangebietes „An der Wiesenstraße“ – Flurst. 10057, 10054 angrenzend,
in südwestlicher Richtung als Sackgasse am Flurstück 10149 endend;
Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die in der Flur 9 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 10143, 10063, 10146, 10148 und 10154 werden in der Nutzung auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu Anwohnern der Grundstücke begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 12.06.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

121

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“,
Ortschaft Körbelitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz hat am 29.03.1994 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Woltersdorfer Weg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 06.09.1994 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Woltersdorfer Weg“ am 04.06.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Woltersdorfer Weg“ wird hiermit rückwirkend zum 06.09.1994 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

122

**Bekanntmachung
Zweckvereinbarung zur Erstellung von Lärmkarten
entlang der Bundesstraßen B 1 und B 184**

Die Gemeinden Biederitz, Möser den Städten Genthin, Gommern, und Burg haben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), eine Zweckvereinbarung getroffen. Sie dient zur Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz entlang der Bundesstraße B 1 und der Bundesstraße B 184 sowie die Zusammenstellung von Informationen aus den Lärmkarten, die für die Mitteilung nach § 47c Abs. 6 BImSchG erforderlich sind.

Diese Zweckvereinbarung ist mit Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 7. Mai 2012, AZ: 15 11 17 - mit Hinweisen - genehmigt worden. Die Hinweise sind berücksichtigt worden.

Die Zweckvereinbarung sowie die Genehmigung kann in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus I, Bauamt, Zi. 1, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gommern, 05.06.2012

Rauls
Bürgermeister

123

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
Betreff: Bebauungsplan „Blaurock IV“ Nr. 1-2007
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 dem Entwurf des o.g. Bauleitplanes, der Begründung und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungs-

planes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

vom 10.Juli 2012 bis 10. August 2012

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags

9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

dienstags

freitags

9.00 – 12.00 Uhr

statt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren § 4 (1) Baugesetzbuch

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

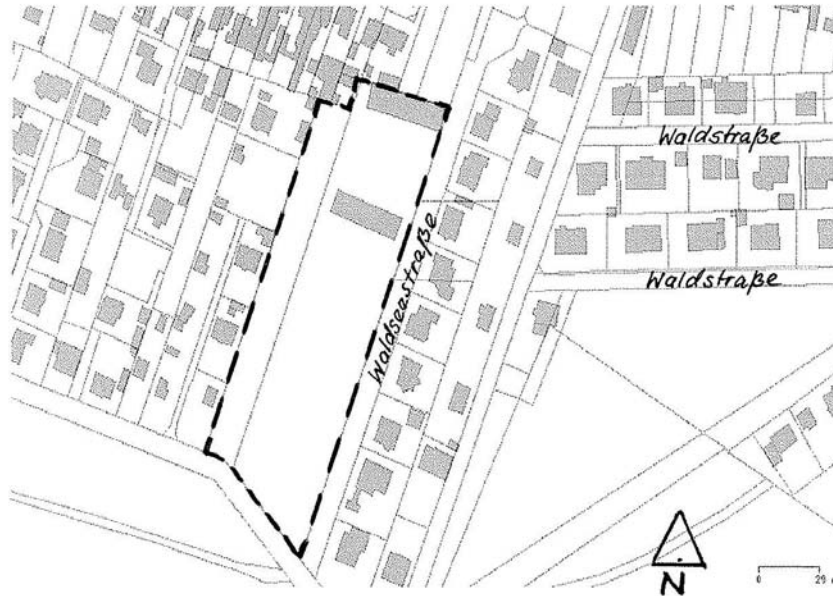
gez. Rauls
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

Gemeinde Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land
Bebauungsplan Blaurock IV

Gebietsabgrenzung



Das Gebiet liegt im südlichen Bereich
der Stadt Gommern, östlich der B 246a.

124

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-
Kleinwusterwitz“, Demsin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2012 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ der ehemaligen Gemeinde Demsin einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorzunehmen.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ sollen die Zweckbestimmung des bisher als Industriegebiet (GI) ausgewiesenen Plangebietes in ein Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert und ergänzt werden.

Gemäß § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Entwurf und die Begründung der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ liegen in der Zeit

vom 09.07.2012 bis 10.08.2012

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow und in der Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Kleinwusterwitz“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/247/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 29.06.2012

gez.Bothe
Bürgermeister

Siegel

125

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplans
Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 21.06.2012 den Bebauungsplan Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Sondergebiet: Photovoltaik „Schwarzer Weg“, OT Jerichow mit Begründung einschließlich Umweltbericht kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 - 2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 25.06.2012

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

126

13. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverband Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern - 13. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 30. November 2011 beschlossen, die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 25.06.2008, und die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.05.2009 durch die nachfolgende Satzung wie folgt zu ändern:

Artikel I Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern

Die Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Dem AZV Möckern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

2. Der § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird. Die Größe der Grube ist so zu bemessen, dass eine Speicherkapazität von mindestens 4 Wochen gegeben ist.

3. Dem § 14 Absatz 5 wird folgender 2. Satz angefügt:

Für den weiteren Betrieb gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

4. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender 3. Satz angefügt:

Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der AZV Möckern berechtigt, einen Dichtheitsnachweis zu fordern.

5. Dem § 19 Absatz 4 wird folgender 2. Satz angefügt:

Die Trennung von der öffentlichen Abwasseranlage ist dem AZV zur Abnahme anzuzeigen.

6. Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 7 Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 - c) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d) § 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 - e) § 4 Abs. 6 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 - f) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - g) § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - h) den Einleitungsbedingungen in § 7 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 - i) § 10 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - j) § 15 Abs. 1 keine Dichtheitsprüfung auf Verlangen durchführen lässt;
 - k) § 15 Abs. 3 keine Auskunft erteilt, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist
 - l) § 15 Abs. 4 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - m) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - n) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - o) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - p) § 19 Abs. 4 die Anzeige zur Abnahme der Trennung nicht vornimmt.

7. Der § 26 wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

**§ 26
Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

**Artikel II
Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im
Abwasserzweckverband Möckern**

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV“ genannt) wälzt die gegen ihn an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab:

- a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
- b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2a) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. **Der § 4 wird ersatzlos gestrichen.**
3. **Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:**

**§ 8
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.
Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

Artikel III

Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 01. Dezember 2011

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

127

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren:	Fischbeck
Landkreis:	Stendal/ Jerichower Land
Verfahrens- Nr.	SDL 7/0260/04

Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung für ein Teilgebiet vom 15.06.2012 mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden in dem Teilgebiet, welches in der zu dieser Anordnung gehörenden Kartenanlage 1 gekennzeichnet ist, mit Wirkung vom **01.09.2012** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Teilbesitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Teilbesitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

2. Hinweise

- 2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Teilbesitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 02.07. – 13.07.2012

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen sowie in der Stadt Jerichow (Bauamt), Karl-Liebknecht-Straße. 10 in 39319 Jerichow zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

**am 16.07.2012 von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr und
am 17.07.2012 von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr**

im Haus der Vereine, Kabelitzer Straße 1, 39524 Wust-Fischbeck OT Fischbeck statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu

erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies unter der Telefonnummer 03931/ 633 211 frühzeitig anzumelden.

- 2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Teilbesitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

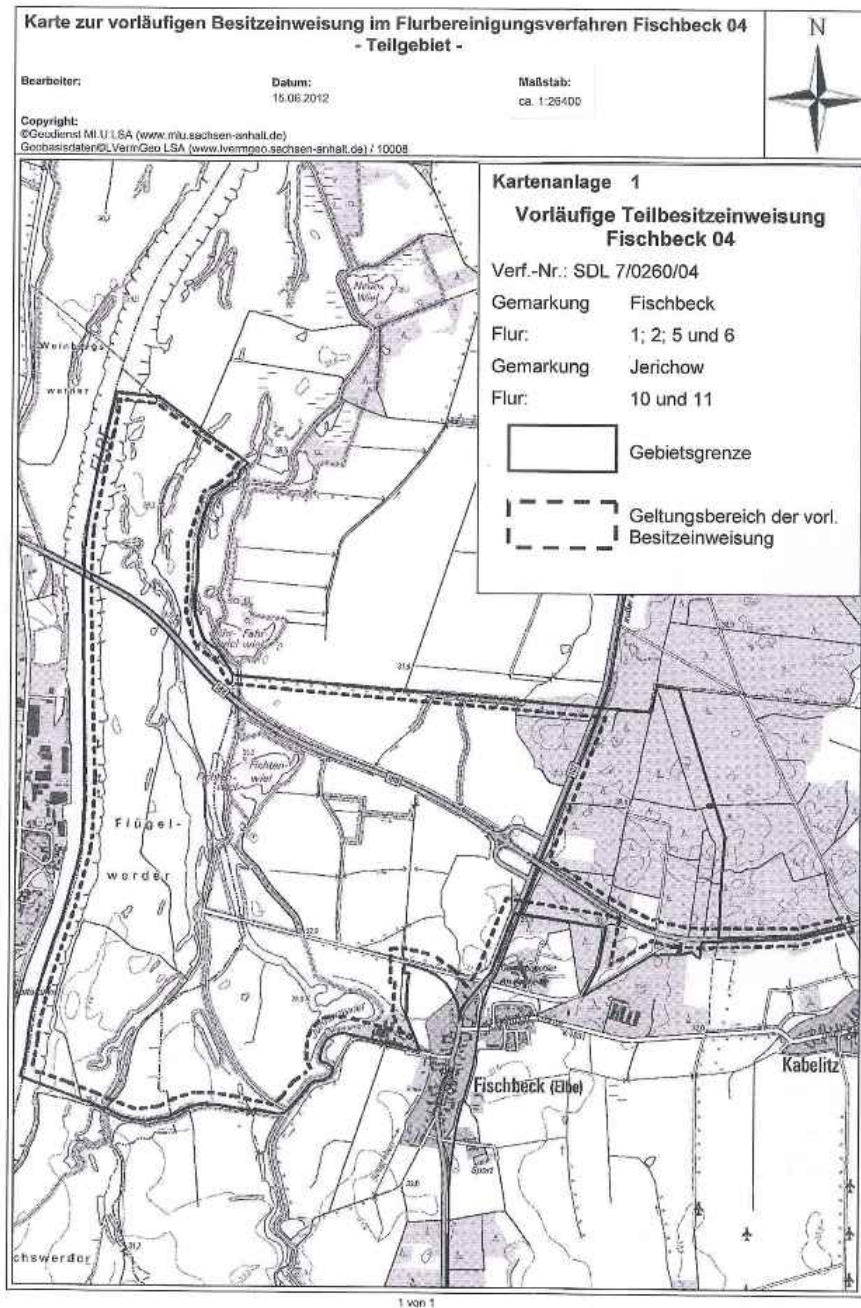
Postanschrift:	Postfach 10 14 32	39554 Stendal
Hausanschrift	Akazienweg 25	39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter



Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

I.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach § 32, Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das gesamte Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen

- die Niederschrift über die Durchführung der Wertermittlung,
- der Wertermittlungsrahmen,
- die Wertermittlungskarten (Blatt 1 bis 3) sowie
- Nachweise 2, Einlage

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aus.

II. Begründung

- (1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.
- (2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 10.04.2012 bis 24.04.2012 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau und am 25.04.2012 im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 zur Einsichtnahme für die Beteiligten der o.a. Flurbereinigung ausgelegt.
- (3) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 25.04.2012 stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden in diesem Termin vorgebracht. Die begründeten Einwendungen fanden Eingang in die Wertermittlung.
- (4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Dienstgebäude, Kavallerstraße 31 erhoben werden.

Im Auftrag

Mende

DS

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.